



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Andreas Lobenstein (AfD), Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD),
und Marcus Resch (AfD) vom 15.05.2026**

**Aktion „Adenauer SRP+“ des „Zentrums für politische Schönheit“ an hessischen
Schulen**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2025 wirbt das „Zentrum für politische Schönheit“ (ZPS) bundesweit mit dem umgebauten Gefangenen-transporter „Adenauer SRP+“ für ein Verbot der Alternative für Deutschland. In dem Bus können Schülerinnen und Schüler einer Puppe, die die inhaftierte Parteivorsitzende Dr. Alice Weidel darstellt, Fragen stellen. Nach Angaben des ZPS haben sich bundesweit rund 800 Schulen aktiv als Haltestelle für den Bus beworben.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sollen Schulen die Schülerinnen und Schüler unter anderem befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen. Bei der Vermittlung demokratischer Werte, der Förderung politischer Bildung sowie der kritischen Auseinandersetzung mit extremistischen Ideologien sind die gesetzlichen Vorgaben des Bildungs- und Erziehungsauftrags maßgeblich. Auch die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses – gekennzeichnet durch ein Überwältigungsverbot, ein Gebot, politisch Kontroverses auch kontrovers darzustellen sowie ein Gebot, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein eigenständiges Urteil über politische Themen zu gewinnen – werden entsprechend berücksichtigt. § 86 Absatz 3 HSchG regelt, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Dieser Verhaltensgrundsatz steht im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule nach den §§ 2 und 3 HSchG. Deshalb dürfen Lehrkräfte nach § 86 Absatz 3 HSchG in der Schule nicht offensiv für oder gegen eine einzelne Partei werben und unterliegen als Beamtinnen und Beamte nach § 33 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in der Öffentlichkeit dem sogenannten „Mäßigungsgebot“. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowie das damit verbundene Recht auf politische Betätigung oder Parteizugehörigkeit stehen grundsätzlich auch Lehrkräften zu. Sie dürfen auch in der Schule politische Haltungen vertreten oder die Aussagen anderer kritisch einordnen, immer unter der Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der gesetzlichen Vorgaben.

Das HMKB stellt Lehrkräften insbesondere die zuletzt im Juni 2025 aktualisierte und online abrufbare Handreichung „Grundrechtklärung, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Welche Schulen in Hessen haben nach Kenntnis der Landesregierung Interesse an einem Besuch des „Adenauer SRP+“ bekundet beziehungsweise diesen bereits empfangen?

- Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Liegen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen oder nachgeordneten Schulämtern Anfragen, Genehmigungen oder Absprachen zu Auftritten des „Adenauer SRP+“ an hessischen Schulen vor? Bitte anhand der jeweiligen Schule und des Inhalts der Absprache aufführen.
- Frage 3 In Bezug auf die Fragen 1 bis 2: Wurde die Aktion „Adenauer SRP+“ pädagogisch geprüft oder freigegeben, zum Beispiel durch die Hessische Lehrkräfteakademie oder die Schulämter?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Aktion „Adenauer SRP+“ im Hinblick auf das im Beutelsbacher Konsens verankerte Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 5 Sieht die Landesregierung in der Darstellung der Parteivorsitzenden der Alternative für Deutschland, Frau Dr. Alice Weidel, als inhaftierte Puppe eine zulässige Form der politischen Bildung an Schulen? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 6 Welche Vorgaben bestehen durch das Hessische Schulgesetz beziehungsweise erlässt das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität bei externen Bildungsangeboten auf Schulgeländen?
- Frage 8 Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das „Zentrum für politische Schönheit“ Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Personal des Landes Hessen genutzt hat?

Die Fragen 1 bis 6 sowie 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) nimmt Hinweise zur Einhaltung der Grundsätze der politischen Bildung an hessischen Schulen stets ernst. Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sind ein fundamentaler Bestandteil der politischen Bildung an hessischen Schulen und für alle Lehrkräfte sowie externe Kooperationspartner bindend.

Dem HMKB liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass ein von den Fragestellern genannter Gefangenentransporter „Adenauer SRP+“ auf dem Gelände einer öffentlichen Schule in Hessen im Rahmen des Unterrichts eingesetzt wurde oder dass konkrete Planungen hierfür bestehen. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit keinen Anknüpfungspunkt für eine schulaufsichtsrechtliche Prüfung.

Grundsätzlich gilt: Binden Schulen externe Angebote in den Unterricht ein, obliegt es der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung und der Lehrkräfte, sicherzustellen, dass die unterrichtliche Einbindung von Angeboten dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie den Vorgaben zur Ausgewogenheit und Mäßigung vollumfänglich entsprechen. Die zuständigen Staatlichen Schulämter berücksichtigen dies im Rahmen ihrer Fach- und Dienstaufsicht.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 7 Bestehen oder bestanden in den letzten fünf Jahren direkte oder indirekte finanzielle Zuwendungen, Projektförderungen, Kooperationen oder sonstige vertragliche Verbindungen zwischen dem Land Hessen, Landesbehörden, Landesstiftungen oder landeseigenen Gesellschaften und dem „Zentrum für politische Schönheit“? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Höhe und Zweck.

Dem HMKB liegen keine Informationen hinsichtlich der in der Frage genannten Zuwendungen für das „Zentrum für politische Schönheit“ vor.

- Frage 9 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Organisationsstruktur, Finanzierung und Verantwortlichen des „Zentrums für politische Schönheit“?

Dem HMKB liegen hierzu keine Informationen vor.

- Frage 10 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass bei politischen Bildungsangeboten an hessischen Schulen alle im Landtag vertretenen Parteien gleich behandelt werden und keine einseitige Parteinahme erfolgt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 29. Juni 2026

Armin Schwarz